VERORDNUNG (EWG) Nr. 2096/80 DER KOMMISSION

vom 4. August 1980

über die Lieferung von halbgeschliffenem langkörnigem Reis an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/80 (2), insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 24. Juli 1979 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 20 000 Tonnen Reis an das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1978/1979 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (6) vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. August 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 17. 7. 1980, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

ANHANG

1. **Programm :** 1978/1979
2. **Empfänger :** Hohes Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
3. **Bestimmungsort oder -land :** China
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** halbgeschliffener langkörniger Reis
5. **Gesamtmenge :** 4 000 Tonnen
6. **Anzahl Partien :** 1
7. **Mit der freihändigen Vergabe beauftragte Interventionsstelle :**
 Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1 Milano Telex 260 32
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware :**
 — Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
 — Bruchreis : höchstens 5 v. H.
 — kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
 — Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
 — gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
 — fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
 — gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
 — bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung :**
 — in Säcken (1)
 — Qualität der Säcke : neue Jutesäcke
 — Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 — Beschriftung der Säcke :
 Beschriftung mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe.
 „Rice / Gift of the European Economic Community to UNHCR / For free distribution / Hainan"
11. **Ladehafen :** ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe :** cif
13. **Löschhafen :** Haikou (Hainan)
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten :** Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote :** 1. September 1980 um 12 Uhr
16. **Verladefrist :** 1. bis 15. Oktober 1980
17. **Kaution :** 12 ECU/Tonne

(1) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.